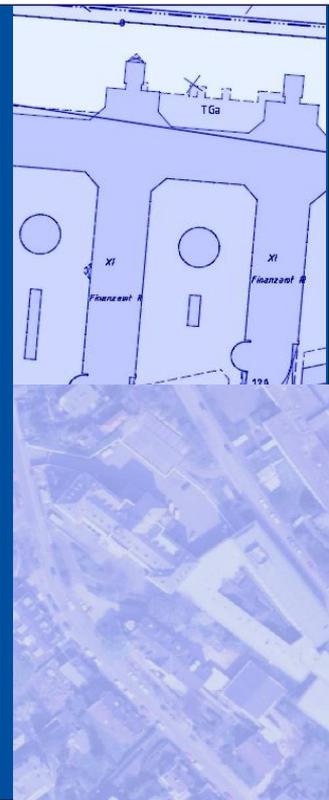


Flurbereinigungsverfahren Rüdesheim III, Az.: VF 1802

Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens
und
Anhörung der Beteiligten

Limburg, den 07.02.bis
11.03.2022



Agenda

- Rechtsgrundlage
- Das bisherige Flurbereinigungsverfahren
- Das Verfahrensgebiet (Karte)
- Damalige Zielsetzungen für das Verfahren
- Gründe für die beabsichtigte Einstellung
- Bisher entstandene Kosten
- Herstellung eines geordneten Zustandes
- Anhörung der Beteiligten
- Weiteres Vorgehen und Rechtsbehelf

Rechtsgrundlage

- Gesetzliche Grundlagen:
 - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
 - Einstellung: § 9 FlurbG
 - Anordnung einer Flurbereinigung: § 4 FlurbG
 - Anhörung der Eigentümer und Behörden: § 5 FlurbG
 - Inhalt und Form des Beschlusses: § 6 FlurbG

Rechtsgrundlage

- § 9 FlurbG
 - (1) Erscheint die Flurbereinigung infolge Nachträglich eingetretener Umstände **nicht zweckmäßig**, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die **Einstellung des Verfahrens anordnen**. Die Vorschriften des §4 zweiter Halbsatz, § 5 Abs. 1 und 2 und des § 6 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.
 - (2) Die Flurbereinigungsbehörde sorgt für die Herstellung eines geordneten Zustandes und für den Ausgleich der entstandenen Kosten, nötigenfalls unter Aufwendung von öffentlichen Mitteln.

Rechtsgrundlage

- § 4 FlurbG
 - Die obere Flurbereinigungsbehörde kann die Flurbereinigung anordnen und das Flurbereinigungsgebiet feststellen, **wenn sie eine Flurbereinigung für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält; der Beschluss ist zu begründen.**
- Sinngemäß für Rüdesheim: eine Flurbereinigung ist **nicht mehr erforderlich** und das Interesse der Beteiligten an der Einstellung ist gegeben.

Rechtsgrundlage

- § 5 (1) FlurbG
 - Vor der Anordnung der Flurbereinigung sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer in geeigneter Weise eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der entstehenden Kosten aufzuklären.
- Sinngemäß für Rüdesheim: Vor der **Einstellung** der Flurbereinigung sind die

- § 5 (2) FlurbG
 - Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die zuständige Landesplanungsbehörde, die Gemeinde sollen gehört werden.

Rechtsgrundlage

- § 6 (2) FlurbG
 - Der entscheidende Teil des (Flurbereinigungs-)Beschlusses ist öffentlich bekanntzumachen.
- Sinngemäß für Rüdesheim: der **Einstellungsbeschluss** ist öffentlich bekanntzumachen.

- § 6 (3) FlurbG
 - Der Beschluss mit Begründung ist in den Gemeinden, in denen beteiligte Grundstücke liegen und, soweit erforderlich, in den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang auszulegen.
- Sinngemäß für Rüdesheim: der **Einstellungsbeschluss** ist auszulegen.

Das bisherige Flurbereinigungsverfahren

- Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens durch Beschluss vom 15.12.2008 als vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG
- Jetzige Verfahrensgröße ca. 160 ha
- Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft am 12.03.2009
- Das Verfahren wurde aufgrund fehlender Akzeptanz bei den Teilnehmern (Grundstückseigentümern) und der mangelnden Bereitschaft zur Übernahme der ca. 50 % Eigenleistung an den Investitionskosten nicht zur Planungsreife gebracht.

Das Verfahrensgebiet



Damalige Zielsetzungen für das Verfahren gemäß Flurbereinigungsbeschluss

- Erhaltung des Steillagenweinbaus und Qualitätssicherung des Weinbaus
- Verringerung der Erosionsanfälligkeit in exponierten Lagen
- Minimierung der Ausbreitung von Sozialbrachen
- Bodenordnerische Arrondierung der Bewirtschaftungsflächen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes im „Welterbegebiet Mittelrheintal“.

Gründe für die beabsichtigte Einstellung

- Die Eigenleistung zur Finanzierung der Ausführungskosten kann nicht sichergestellt werden. Weder die Stadt Rüdesheim noch die Mehrzahl der Bewirtschafter ist nicht bereit und in der Lage den ca. 50% betragenden Kostenanteil zu übernehmen.
- Die Grundstückseigentümer können hierzu nur bedingt herangezogen werden, da sie keinen signifikanten Vorteil aus dem Verfahren herleiten können. Eine nennenswert höhere Pachtzahlung ist am Markt nicht durchsetzbar.
- Die geplante bodenordnerische Arrondierung in Teilen des Verfahrensgebietes ist durch die tatsächlichen Bewirtschaftungsverhältnisse nicht mehr erforderlich. Durch die Lagenspezifische Vermarktung der erzeugten Weine ist nur noch eine geringe Zusammenlegung von Flächen realisierbar.

Bisher entstandene Kosten

- Die angefallenen Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG für die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation trägt das Land Hessen.
- In den Jahren 2008 bis 2022 sind in dem Verfahren Rüdesheim III keine Ausführungskosten nach § 105 FlurbG entstanden, die durch Eigenleistung der Teilnehmer zu tragen wären.

→ Den Teilnehmern entstehen somit keine Kosten.

Herstellung eines geordneten Zustandes

- Im Verfahrensgebiet wurde bisher keine Veränderungen oder sonstige Arbeiten vorgenommen, die einer Rückführung bedürfen.
- Nach umfangreicher Prüfung der Flurbereinigungsbehörde ist somit für die Herstellung eines geordneten Zustandes gesorgt, die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 FlurbG liegen vor.

Anhörung der Beteiligten

- Die eingehende Aufklärung der Eigentümer zur geplanten Einstellung erfolgt über ...
 - ... Öffentliche Bekanntmachung
 - ... diesen Foliensatz, sowie eine detaillierte Flurstückskarte des Verfahrensgebietes abrufbar im Internet
www.hvbg.hessen.de/VF1802
 - ... bei Nachfragen der Teilnehmer per E-Mail, Telefon, postalisch
- Die Anhörung nach § 5 (2) FlurbG erfolgt zeitgleich.

Sie haben Fragen zur geplanten Einstellung?

→ Bitte melden sie sich bis spätestens zum 11.03.2022

- Ansprechpartner:

- Frau Laura Weisbarth (laura.weisbarth@hvbg.hessen.de)
Tel: 06431 / 9105 – 6241
- Herr Michael Sauer (michael.sauer@hvbg.hessen.de)
Tel: 06431 / 9105 – 6240

Hinweis: Aufgrund der derzeitigen Situation bzgl. der Corona - Pandemie sind persönliche Vorsprachen derzeit nicht möglich. Wir stehen Ihnen im o.g. Zeitraum für Fragen und Erläuterungen zur Verfügung.

Weiteres Vorgehen und Rechtsbehelf

- Nach Ende der Anhörungsphase für die Beteiligten (11.03.2022) überprüft die Obere Flurbereinigungsbehörde abschließend, ob die Einstellungsvoraussetzungen vorliegen.
- Sodann wird der Einstellungsbeschluss nach § 9 FlurbG öffentlich bekanntgemacht.
 - Mit der Einstellung ist das Verfahren beendet.
 - Die Teilnehmergeinschaft geht unter.
 - Gegen den Einstellungsbeschluss wird ein Rechtsbehelf gem. folgender Rechtsbehelfsbelehrung möglich sein:

„Gegen diesen Einstellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim
Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.
Oder beim **Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn, Berner Straße 11, 65552 Limburg a. d. Lahn.**
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.“